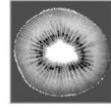
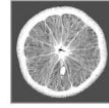


## ANHANG

<b>1. Mitwirkende am Projekt IBEA – Modul 1</b>	<b>Seite 39</b>
<b>2. Rahmenbedingungen für den Unterricht an Berufsschulen Gegenüberstellungen (Szenariodarstellung des Unterrichts mit und ohne IBA)</b>	<b>Seite 41</b>
<b>2.1. Vergleich Nr. 1:</b> herkömmlicher Unterricht – IBA – Unterricht	Seite 41
<b>2.2. Vergleich Nr. 2:</b> Höchstzahl der Klassenschüler/innen	Seite 42
<b>2.3. Vergleich Nr. 3:</b> Lehrpläne	Seite 43
<b>2.4. Vergleich Nr. 4:</b> Unterrichtsgestaltung	Seite 44
<b>2.5. Vergleich Nr. 5:</b> Leistungsbeurteilung	Seite 47
<b>2.6. Vergleich Nr. 6:</b> Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen	Seite 49
<b>3. Auszug aus dem Berufsausbildungsgesetz</b>	<b>Seite 50</b>



## 1. Mitwirkende am Projekt IBEA – Modul 1

Dr. Peter **HÄRTEL**

Geschäftsführer der STVG, Gesamtkoordination IBEA

Dr. Michaela **MARTERER**

STVG; Gesamtkoordination IBEA

Angelika **SCOTT**

STVG/IBEA; Modulkoordinatorin

Mag. Isabell **GRILL**

Equalizient/IBEA; Verantwortliche für die Entwicklung und Erprobung von Lehr- und Lernmaterialien

Daniela **MEIER – STAUFFER**

STVG/IBEA; Assistenz der Modulkoordination, Mitwirkung an inhaltlichen Recherchen zum Rahmenkonzept

Martina **PELZ – BURGER**

Equalizient/IBEA; Leiterin des Zentrums für Inklusive Berufsbildung (ZIBB)

Peter **WÖBER**

STVG/IBEA; Pädagogischer Mitarbeiter, verantwortlich für die Erstellung des Rahmenkonzepts

Willi **PRAMMER**

STVG/IBEA Integrationspädagogischer Experte, externer Projektberater

Eva **PRAMMER – SEMMLER**

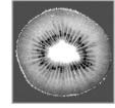
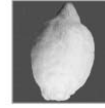
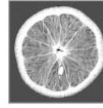
STVG/IBEA Begleiterin des Indexprozesses an den Index – Pilotschulen

Katharina **SOUKUP – ALTRICHTER**

STVG/IBEA Begleiterin des Indexprozesses an den Index – Pilotschulen

## **Erfolgreicher Unterricht für ALLE**

---



Gabi **HAJBI**

STVG/IBEA Sonder- und integrationspädagogische Beratung und – Unterstützung  
der Pilotschulen

Mag. Barbara **RIEPL**

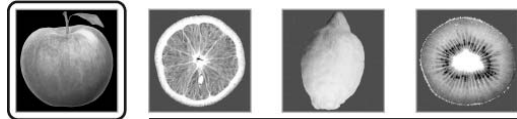
Österreichisches Institut für Jugendforschung; externe Expertin zur Evaluation der  
Projektarbeit an den Pilotschulen

Manuela **FINDING**

BeM – Beauftragte

Alexandra **SCHNEIDER**

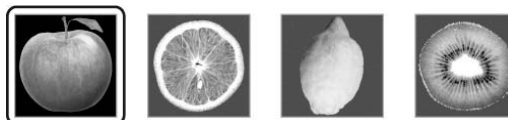
GeM – Beauftragte (bis Dezember 2006)



## 2. Rahmenbedingungen für den Unterricht an Berufsschulen – Gegenüberstellungen (Szenariodarstellung des Unterrichts mit und ohne IBA)

### 2.1. Vergleich Nr. 1: herkömmlicher Unterricht – IBA – Unterricht

Unterricht an der Berufsschule	Unterricht an der Berufsschule mit IBA-Lehrlingen
<p>In den Berufsschulen findet der Unterricht entweder als Blockunterricht (lehrgangsmäßig/saisonmäßig) oder wöchentlich, als Jahresunterricht, statt. Der Unterschied von Berufsschulen gegenüber Pflichtschulen bzw. zu berufsbildenden mittleren und höheren Schulen besteht vor allem in der sehr knapp bemessenen Ausbildungszeit. Den größten Teil der Lehrzeit umfasst die betriebliche Ausbildung.</p> <p>Das bedeutet, dass Berufsschullehrer/innen wenig Zeit zur Verfügung steht, um fachtheoretisches Grundwissen zu vermitteln sowie die Allgemeinbildung zu erweitern. Durch die begrenzte Zeit sind die Abklärung persönlicher sowie familiärer Rahmenbedingungen, Stand des schulischen Wissens aus der Pflichtschule und die Erstellung von individuellen Förderplänen für die Berufsschule erschwert.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den <b>individuellen Unterschieden</b> der Schüler/innen ist Grundbedingung für die erfolgreiche Umsetzung der IBA.</li> <li>2.) Welche <b>Barrieren</b> gibt es im Hinblick auf die Zusammensetzung der Klassen bzw. für die Teilnahme von IBA – Lehrlinge am Unterricht?</li> <li>3.) Die Realisierung der integrativen Ausbildung verlangt zunächst nach arbeitsintensivem Vorbereitungsaufwand, der in Folge <b>optimale Arbeitsbedingungen</b> im Unterricht schafft: <b>Zeitgerechte Vorbereitung</b> trägt sehr zum Gelingen eines Inklusiven Unterrichts bei. Die Gestaltung erforderlicher Rahmenbedingungen hängt einerseits von der Form der IBA – Ausbildung ab (verlängerte Lehrzeit oder Teilqualifizierung), andererseits vom Bedarf des Standortes. Vorbereitung muss individuell auf die Ausbildungsform, die Schülerin bzw. den Schüler und die Schule zugeschnitten sein.</li> <li>4.) Die Auseinandersetzung mit den <b>Grundanliegen der Inklusion</b> und den <b>jeweiligen persönlichen Einstellungen</b> dazu eröffnet mehr Verständnis für die Erfordernisse zur Umsetzung der IBA.</li> <li>5.) Eines der wichtigsten Prinzipien der IBA ist die Prämisse einer möglichst <b>heterogenen Klassenzusammensetzung</b>.</li> <li>6.) Integration bzw. Inklusion werden durch <b>Kooperation mit Kollegen und Kolleginnen</b> leichter umsetz- und förderbar!</li> <li>7.) Zur Verwirklichung der IBA trägt der Versuch entscheidend bei, <b>Meinungsunterschiede</b> möglichst konsensual zu <b>lösen!</b></li> <li>8.) Es ist ratsamer, eher <b>pragmatische Veränderungen</b> umzusetzen, die alle im Team mittragen können als radikale Reformen, die Ablehnung hervorrufen und für die Entwicklung inklusiver Ideen am Standort hinderlich sind!</li> <li>9.) <b>Gewinnen</b> Sie die <b>Eltern</b> als Partner!</li> <li>10.) <b>Schüler/innen</b> sollen jederzeit die Chance haben, sich zu <b>artikulieren!</b></li> <li>11.) <b>Humor</b> ist immer ein wichtiger Partner!</li> </ol>

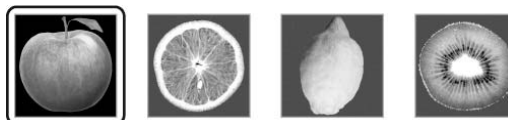


## 2.2. Vergleich Nr. 2: Höchstzahl der Klassenschüler/innen

VORBEMERKUNG: Die Herabsetzung der Höchstzahl für Klassenschüler/innen je IBA – Schülerin bzw. – Schüler hat idealer Weise nach Maßgabe der unterrichtsrelevanten Mehraufwendungen vorgenommen zu werden. Dies beinhaltet Zeitressourcen zur Stundenvorbereitung, zu Auswertungen und zu speziell erforderlichen Anleitungen.

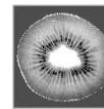
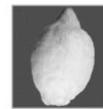
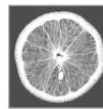
Vier Bundesländer – Wien, Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg (Stand: Dezember 2006) – haben die Höchstzahl für Klassenschüler/innen auf 25 gesenkt. Eine bundesweite Regelung in diesem Sinn ist im Regierungsprogramm angekündigt.

Unterricht an der Berufsschule	Empfehlungen für den Unterricht an der Berufsschule mit IBA-Lehrlingen
<p>§ 51. (1) Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen eine (zB zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates zu entscheiden. (BGBl. Nr. 371/1986, Art- I Z 3)</p> <p>(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, dass der Unterricht in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann ferner weitere Unterrichtsgegenstände stimmen, in denen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Hierbei ist auf die Möglichkeit von Angeboten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (§ 46 Abs. 3) Bedacht zu nehmen. (BGBl. Nr. 323/1993, Art. I Z 18 idF BGBl. I Nr. 20/1998, Z6)</p>	<p>Die <b>Höchstzahl an Klassenschüler/innen</b> in einer Integrationsklasse (i. e. eine Klasse, in der Stützlehrer/innen eingesetzt werden) liegt bei <b>25</b>. Dieser <b>Höchstwert</b> sollte <b>nicht überschritten</b> werden. Bei einer Klassengröße von 25 Schüler/innen sollten <b>maximal 5 Lehrlinge</b>, die eine integrative Berufsausbildung absolvieren, in einer Berufsschulklassen sein, wobei bei der Berücksichtigung der regionalen Struktur (unter Beachtung der individuellen Voraussetzungen der IBA Lehrlinge) eine Unter- bzw. Überschreitung möglich sein muss. Die <b>Anzahl</b> der behinderten Schüler/innen in einer Klasse richtet sich nach Art und Schweregrad der Behinderung.</p> <p>Bei der Klassenbildung ist <b>Heterogenität</b> auf allen Ebenen <b>das Ziel</b>. Die Zusammensetzung der Klasse wird unter anderem von den Lehrkräften und von den Betrieben maßgeblich mitbestimmt.</p>



2.3. Vergleich Nr. 3: Lehrpläne

Unterricht an der Berufsschule	Unterricht an der Berufsschule mit IBA-Lehrlingen
<p>Rahmenlehrplan der Berufsschulen</p> <p>Relevant sind hier die Bestimmungen des §2 und §3 des Rahmenlehrplans für Berufsschulen.</p> <p>Besondere Berücksichtigung finden hier die Bestimmungen des Rahmenlehrplans, Anhang A, Punkt A (Auszug):</p> <p>Der Lehrplan der Berufsschule ist ein Lehrplan mit Rahmencharakter, der Unterrichtsziele, Inhalte und Verfahren für die Planung und Realisierung von Lernprozessen angibt. Er ermöglicht die eigenständige und verantwortliche Unterrichtsarbeit des Lehrers und der Lehrerin gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes innerhalb des vorgegebenen Umfangs. [...]</p> <p>Der Lehrplan jedes Unterrichtsgegenstandes umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildungs- und Lehraufgabe, welche angibt, zu welchen Haltungen und Fertigkeiten der Schüler/innen geführt werden und über welches Wissen er verfügen soll.</li> <li>- Lehrstoff, welcher den Umfang der Unterrichtsinhalte festlegt.</li> <li>- Didaktische Grundsätze als Handlungsanweisungen für den Lehrer.</li> </ul> <p>Anordnung, Gliederung und Gewichtung des im Lehrplan der einzelnen Klassen angeführten Lehrstoffes (Lehrstoffverteilung) im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe sind der verantwortlichen Entscheidung der Lehrer überlassen, wobei aus didaktischen wie schulorganisatorischen Gründen Koordinationen unbedingt erforderlich sind. Die Reihenfolge der Sachgebiete bedeutet nur eine Empfehlung und ist nicht bindend. Bei der Gewichtung der Lehrstoffe ist auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der exemplarischen Vermittlung sowie die jeweils verfügbare Zeit zu achten. Die Auswahl der Beispiele hat dem Grundsatz der Wirklichkeitsnähe zu entsprechen. Die Arbeit mit dem Lehrbuch ist diesen Überlegungen unterzuordnen.</p>	<p>Um möglichst schnell und effektiv einen <b>Lehrplan</b> und Lernziele für die <b>IBA Lehrlinge</b> zu <b>entwickeln</b>, muss die BAS bereits im Vorfeld mit der zuständigen Direktorin bzw. mit dem zuständigen Direktor der jeweiligen Berufsschule Kontakt aufnehmen.</p> <p><b>Ziel der Lehrplangestaltung muss sein, jede Schülerin und jeden Schüler an möglichst hohe Lehrplanziele</b> (Anm: des individuellen Lehrplans) <b>heranzuführen</b>.</p> <p>In <b>Zusammenarbeit aller am Prozess Beteiligten</b> (BAS, Berufsschule...) muss ein <b>individueller Lehrplan</b> entwickelt sowie Lernziele in Anlehnung an den Rahmenlehrplan formuliert werden. Dabei sollten mit allen Beteiligten, Überprüfungszeitpunkte gesetzt werden, um den <b>individuellen Lehrplan</b> und die <b>Lernziele</b> bei Bedarf abändern (reduzieren bzw. erweitern) zu können.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Lehrplanes und der Lernziele ist von den schon vorhandenen <b>Förderplänen</b> oder ähnlichen vorliegenden <b>Entwicklungsbeschreibungen</b> auszugehen. Da viele der Lehrlinge vor Beginn ihrer integrativen Berufsausbildung bereits an Zielen der Berufsorientierung gearbeitet haben (Lehrplan HS, PTS, ...) sowie ein Clearing durchlaufen haben, sollen die Ergebnisse dieser Maßnahmen bei der Erstellung eines Entwicklungsplanes einfließen (mit Zustimmung der Jugendlichen oder der Erziehungsberechtigten).</p> <p><b>Auszug aus dem Berufsausbildungsgesetz: § 8b – Integrative Berufsausbildung:</b> § 8b. (8) Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Ausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters zu erfolgen. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der die integrative Berufsausbildung anstrebenden Person festzulegen.</p>

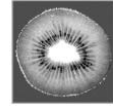
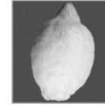
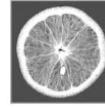


2.4. Vergleich Nr. 4:

Unterrichtsgestaltung

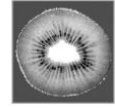
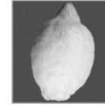
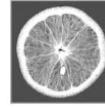
Unterricht an der Berufsschule	Unterricht an der Berufsschule mit IBA-Lehrlingen
<p>Rahmenlehrplan, Anhang A; Punkt C: Allgemeine didaktische Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Zur Erreichung des Bildungszieles der Berufsschule ist es erforderlich, den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen des Schülers und dessen in der Berufswelt gemachten Erfahrungen zu behandeln. Die der Berufsschule zur Verfügung stehende Zeit soll durch eine überlegte Stoff- und Methodenwahl besonders gut genützt werden.</li> <li>Der Lehrer orientiert sich bei der Auswahl und Behandlung des Lehrstoffes am jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik. Damit der Schüler seine Kenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Situationen anwenden kann, ist eine fächerübergreifende Aufbereitung des Lehrstoffes wichtig. Besonders in den höheren Klassen sollten durch Projektunterricht die Zusammenhänge der einzelnen Stoffgebiete und Unterrichtsgegenstände verständlich gemacht werden. Die Kritik der Mitschüler und die angemessene Unterstützung durch den Lehrer bei der Problemlösung sind für den Lernfortschritt bedeutsam.</li> <li>Es sollten vom Lehrer methodische Wege eingeschlagen werden, die dem Schüler ein selbstständiges Erarbeiten des Bildungsgutes erlauben und die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft fördern. Die Grundsätze der Aktualität, der Anschaulichkeit, Lebensnähe und Stoffsicherung sind zu beachten.</li> <li>Aufgaben mit der Möglichkeit der Selbstkontrolle durch den Schüler motivieren zum eigenständigen Lernen. Überdies belebt der Wechsel von Individualphasen und Sozialphasen den Lernprozess sehr. Mit Methoden des selbstständigen Bildungserwerbes wird über die Berufsschule hinaus die Grundlage für die Weiterbildung gelegt.</li> </ol>	<p>Unter Berücksichtigung der individuellen Lehrpläne, zur Verfügung stehenden Lerndauer und Lernvoraussetzungen aller Schülerinnen und Schüler, ist der Unterricht so zu gestalten, dass <b>Individualisierung</b> und <b>Differenzierung</b> verwirklicht werden. Dazu werden die Lernziele auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der IBA Lehrlinge abgestimmt.</p> <p>Die <b>Umsetzung</b> kann zum einen durch <b>Formen des offenen Unterrichts</b> (Freiarbeit, Wochenplanarbeit,...) zum anderen durch das <b>gemeinsame projektorientierte Erarbeiten</b> von <b>Unterrichtsinhalten</b> erfolgen, ergänzt durch Phasen des gebundenen Unterrichts.</p> <p>Für die <b>Umsetzung des inklusiven Unterrichts</b> müssen die Berufsschulen <b>methodisch und didaktisch Unterstützung</b> erhalten und annehmen, um für ALLE Schülerinnen und Schüler der heterogenen Gruppe Angebote setzen zu können.</p> <p>Dafür müssen <b>Lehr- sowie Lernmaterialien</b> für einen <b>differenzierten Unterricht zur Verfügung stehen</b>, die von allen Lehrlingen genützt werden können. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass die <b>Materialien selbstständige Lernprozesse der Lehrlinge anregen</b>, für unterschiedliche <b>Lernvoraussetzungen geeignet und barrierefrei verwendbar sind</b>. Dies betrifft sowohl Lehrmaterialien für den Gebrauch in Klassenräumen, als auch für den Gebrauch in Werkstätten der Berufsschulen.</p> <p>Möglicherweise dient hier der „<b>Leitfaden einer barrierefreien Berufsschule</b>“ zur Weiterführung.</p> <p>Rahmenlehrplan für Berufsschulen: Anhang A, Punkt C Absatz 13: „Zur Umsetzung der Bildungs- und Lehraufgaben und der festgelegten Lehrplaninhalte für Schüler, die gemäß § 8b des Berufsausbildungsgesetzes eine Lehre mit längerer Lehrzeit oder einen Ausbildungsvertrag in dem eine Teilqualifikation vereinbart wurde, abgeschlossen haben, sind methodische Wege einzuschlagen, die die Integration in die Klassengemeinschaft fördern und auf die Leistungsfähigkeit dieser Schüler Bedacht</p>



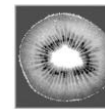
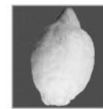
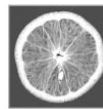


- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"><li>5. Der qualitativen Behandlung des Lehrstoffes einschließlich der erforderlichen Festigung und Übung ist der Vorzug gegenüber der quantitativen zu geben. Hausaufgaben sollten gerade beim Berufsschüler unter Bedachtnahme auf die zeitliche Zumutbarkeit und im Hinblick auf die didaktischen Absichten genau überlegt sein. In vielen Fällen wird das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Erledigung solcher Aufgaben pädagogisch ertragreicher sein.</li><li>6. Die Kommunikationsfähigkeit der Schüler ist gezielt zu fördern. Dazu eignen sich besonders der Gruppenunterricht, die Partnerarbeit und andere Sozialformen des Unterrichts sowie alle problem- und prozessorientierten Lehrverfahren.</li><li>7. Unterrichtsgegenstände, die praktische Übungen und manuelle Fertigkeiten zum Inhalt haben, dienen nicht primär der Festigung von im Betrieb zu vermittelnden Ausbildungsinhalten. Praktische Unterrichtsgegenstände und Laboratoriumsübungen haben die der betreffenden Tätigkeit innewohnende Problematik und die Hintergründe für eine sinnvolle Lösung aufzuzeigen. Diese Unterrichtsgegenstände tragen zum besseren Verständnis der abstrakten Sachgebiete des fachtheoretischen Unterrichts und zur Sicherung des Unterrichtsertrages bei.</li><li>8. Neben dem zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln sind die Kriterien der Verständlichkeit bei der Unterrichtserteilung zu beachten.</li><li>9. Lehrausgänge und Exkursionen leisten einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung, wenn sie gewissenhaft vorbereitet sind und angemessen ausgewertet werden.</li><li>10. Der Einsatz von Maschinen und Geräten der Mikroelektronik ist dem Schüler vorwiegend aus der Sicht des Anwenders zugänglich zu machen.</li><li>11. Im leistungsdifferenzierten Unterricht liegt der Zweck des vertieften Bildungsangebotes in der durchdachten Integration der komplexen oder zusätzlichen Inhalte mit dem Normallehrstoff.</li></ol> | <p>nehmen. Für den Fortschritt beim Erarbeiten des Lehrstoffes steht das Erfolgserlebnis für den Schüler durch das schrittweise Erreichen kleiner Bildungsziele im Vordergrund.</p> |
|--|---|





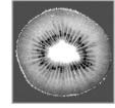
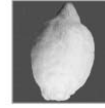
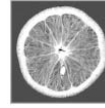
12. Förderkurse zeichnen sich durch eine besondere methodische Dichte und einen hohen Grad an Individualisierung bei der Behandlung des Lehrstoffes aus und haben keinesfalls den Zweck der ausschließlichen Wiederholung von Schulübungsbeispielen.
  
13. Zur Umsetzung der Bildungs- und Lehraufgaben und der festgelegten Lehrplaninhalte für Schüler, die gemäß § 8b des Berufsausbildungsgesetzes eine Lehre mit längerer Lehrzeit oder einen Ausbildungsvertrag, in dem eine Teilqualifikation vereinbart wurde, abgeschlossen haben, sind methodische Wege einzuschlagen, die die Integration in die Klassengemeinschaft fördern und auf die Leistungsfähigkeit dieser Schüler Bedacht nehmen. Für den Fortschritt beim Erarbeiten des Lehrstoffes steht das Erfolgserlebnis für den Schüler durch das schrittweise Erreichen kleiner Bildungsziele im Vordergrund.



2.5. Vergleich Nr. 5:

Leistungsbeurteilung

Unterricht an der Berufsschule	Unterricht an der Berufsschule mit IBA-Lehrlingen
<p><b>Es gelten die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung - LBVO (BGBl. Nr. 371/1974)</b></p> <p>Auszug aus der Leistungsbeurteilungsverordnung - LBVO  <b>§ 3.</b> (1) Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:                      a) die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht                      b) besondere mündliche Leistungsfeststellungen                          aa) mündliche Prüfungen,                          bb) mündliche Übungen,                      c) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen                          aa) Schularbeiten                          bb) schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),                      d) besondere praktische Leistungsfeststellungen,                      e) besondere graphische Leistungsfeststellungen.                      (BGBl. Nr. 492/1992, Z 1)</p> <p>(2) Die Einbeziehung praktischer und graphischer Arbeitsformen, zB die Arbeit am Computer oder projektorientierte Arbeit in mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen ist zulässig. Bei praktischen Leistungsfeststellungen ist die Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen zulässig. (BGBl. Nr. 492/1992, Z 1)</p> <p>(3) Die unter Abs. 1 lit. c genannten Formen der Leistungsfeststellung dürfen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester – bzw. Jahresbeurteilung sein.</p> <p>(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die Leistungsfeststellung auf Grund der Mitarbeit der Schüler im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind. (BGBl. Nr. 371/1977, Art. I Z 1 idF BGBl. Nr. 492/1992, Z 2)</p>	<p><b>Grundsätzlich gelten die Richtlinien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) (BGBl. Nr. 371/1974)</b></p> <p>Doch die Arbeit in <b>heterogenen Gruppen</b> erfordert eine <b>nichtselektive</b> sowie nicht <b>segregierende Form</b> der <b>Leistungsbeurteilung</b>, welche einerseits eine differenzierte Beschreibung der Lernausgangslage und des Lernfortschritts eines jeden Schülers und einer jeden Schülerin ermöglicht und andererseits auf jegliche Kategorisierung und Typologisierung verzichtet.</p> <p>Die <b>Beurteilung</b> erfolgt <b>zweigleisig</b>. Zum einen durch die <b>direkte Leistungsvorlage</b>, zum anderen durch die <b>Beschreibung des individuellen Entwicklungsstandes</b>. Dazu werden für alle Schüler/innen lernzielorientierte Entwicklungsbögen erstellt, die gleichzeitig Planungs- und Rückmeldungsgrundlage sind. <b>Es handelt es sich nicht um die Beurteilung, sondern um die Beschreibung eines erreichten Entwicklungsstandes und das Dokumentieren erbrachter Leistungen.</b></p> <p>Für den <b>Leistungsnachweis ist der individuelle Lernzuwachs maßgebend</b>. Dieser kann mit <b>Methoden wie Portfolio, Entwicklungsberichten, Lerntagebücher</b> u.a. ausreichend dokumentiert werden. Hierbei entsteht eine aussagekräftige Information über die erbrachten Leistungen der Schüler/innen. <b>Instrumente wie</b> beispielsweise ein <b>Entwicklungsbericht</b>, können vor allem bei <b>Jugendlichen die eine Teilqualifizierung absolvieren</b>, zu einer Vereinfachung der Überprüfung der individuell entwickelten Ausbildungs- und Lernziele durch Berufsschullehrer/innen sowie für die BAS aber auch für den Lehrbetrieb, nützlich sein. Um die Dokumentation zu vereinfachen, ist es hilfreich wenn sich bereits im Vorfeld alle Beteiligten auf ein gemeinsames Dokumentationssystem einigen.</p> <p><b>Alternative Formen der Leistungsbeurteilung</b> für inklusiven Unterricht an Berufsschulen, (zumeist verbaler Zusatz, selten mit gänzlichem Verzicht auf Noten), können für <b>alle Lehrlinge angewandt werden und müssen als Lehrplanvermerke im Zeugnis der Lehrlinge aufscheinen</b>. Die Auswahl der alternativen Form wird in erster Linie vom didaktischen Konzept abhängen.</p>

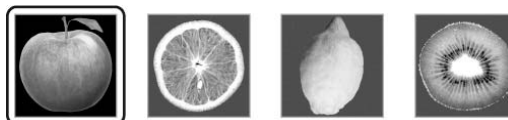


(5) Unter Beachtung der Bestimmung des Abs. 4 sind die in Abs. 1 genannten Formen der Leistungsfeststellung als gleichwertig anzusehen. Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mit zu berücksichtigen.

### **Mögliche Formen für einen inklusionstauglichen Umgang mit individuellen Leistungen wären:**

1. Die verbale Leistungsbeschreibung
2. Ziffernbeurteilung mit verbalen Zusätzen
3. Kombination Ziffernbeurteilung und verbale Beschreibung

Werden Schüler/innen von zwei Lehrpersonen gemeinsam unterrichtet (Teamteaching) erfolgt auch die Beurteilung gemeinsam. Im Konfliktfall entscheidet die/der Schulleiterin/Schulleiter.



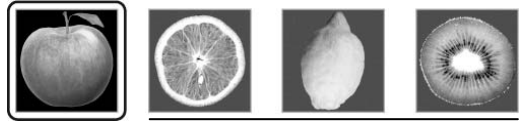
## 2.6. Vergleich Nr. 6: Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen

Eine Doppelbesetzung mit Lehrkräften hat in IBA – Klassen ausgerichtet nach der Anzahl der IBA – Lehrlinge pro Klasse zu erfolgen. Es ist unerheblich, ob es sich um IBA – Klassen mit Lehrlingen handelt, die der Teilqualifizierung unterliegen, oder um solche, die nach dem Konzept der verlängerten Lehrzeit unterrichtet werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, vom Lehrpersonal anzufordernde speziell ausgebildete Koordinatoren und Koordinatorinnen bzw. Berater/innen (Coaches) heranzuziehen.

Schulinterne Fort- und Weiterbildungen zu inklusionsrelevanten Themengebieten gehören darüber hinaus zu den qualitätssichernden Maßnahmen. Über unbedingt notwendige Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung kann im Modulkapitel „Qualitätssicherung“ nachgelesen werden.

Unterricht an der Berufsschule	Unterricht an der Berufsschule mit IBA-Lehrlingen
<p><b>§ 50.</b> (1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.</p> <p>(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.</p> <p>(3) Die Bestimmung des §13 Abs. 3 findet Anwendung.</p>	<p>Die Zuteilung der <b>zusätzlichen Stunden für Lehrer/innen</b> für die IBA Schüler/innen erfolgt über eine <b>Verteilung der Ressourcen</b> durch die Schulbehörde. Im Rahmen der Schulautonomie können aber Umschichtungen vorgenommen werden. Bei der Begleitung von IBA Lehrlingen in den Berufsschulen sollten vorrangig Berufsschullehrer/innen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation im Bereich Integration eingesetzt werden.</p> <p>Die benötigten Ressourcen sind abhängig von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der benötigten Unterstützung des IBA Lehrlings</li> <li>• der Anzahl von IBA Lehrlingen die in einer Klasse integriert werden</li> <li>• Art und Schwere der Behinderung sowie der Beeinträchtigung/Benachteiligung.</li> </ul> <p>Nicht alle IBA Lehrlinge benötigen im gleichen Ausmaß sonderpädagogische Ressourcen. Es muss aber ausreichend Unterstützung zur Verfügung stehen, damit jede Schülerin und jeder Schüler gleichberechtigt ihr bzw. sein Lernziel erreichen kann. Auch bei der Zielgruppe der Lernbehinderten muss darauf geachtet werden, dass sie ebenso wie reguläre Lehrlinge ein höchst mögliches Lernniveau erreichen.</p> <p>Der zusätzliche Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern darf nicht von der generellen Anzahl der Schüler/innen abhängig sein, sondern vom Bedarf der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers. Ein Team von Lehrer/innen sollte aus möglichst wenigen Personen bestehen, um die Kooperation zu erleichtern.</p>



### 3. Auszug aus dem Berufsausbildungsgesetz

#### **BERUFS-AUSBILDUNGSGESETZ (BAG)**

BGBI.Nr. 142/1969 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 79/2003

#### **Integrative Berufsausbildung: Artikel: §8b**

Inkrafttredatum: 01.09.2003

Außerkrafttredatum: 31.12.2008

#### **Integrative Berufsausbildung (IBA)**

##### Artikel § 8b

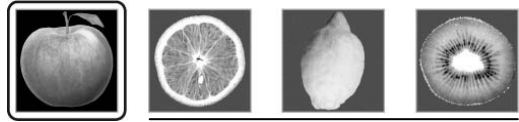
§ 8b. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) längere Lehrzeit vereinbart werden. Die sich auf Grund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

(2) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem und drei Jahren betragen. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(3) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

(4) Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder



4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine Lehrstelle im Sinne des § 1 gefunden werden kann.

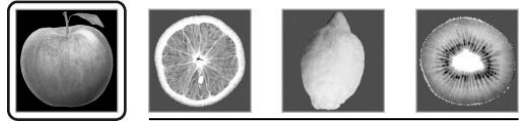
(5) Die Lehrlingsstelle darf einen Lehrvertrag gemäß Abs. 1 oder einen Ausbildungsvertrag gemäß Abs. 2 nur eintragen, wenn auf die betreffende Person eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 4 zutrifft und wenn das Arbeitsmarktservice diese Person nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 vermitteln konnte.

(6) Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ist durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen. Die Berufsausbildungsassistenz hat vor Beginn der integrativen Berufsausbildung gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. den Erziehungsberechtigten und den Lehrbetrieben oder den besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters die Ziele der integrativen Berufsausbildung festzulegen. Sie hat zusammen mit einem Experten des betreffenden Berufsbereiches die Abschlussprüfung zum Abschluss der Ausbildung gemäß Abs. 2 durchzuführen. Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den genannten, an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

(7) Die Lehrlingsstelle darf einen Lehrvertrag gemäß Abs. 1 oder einen Ausbildungsvertrag gemäß Abs. 2 nur eintragen, wenn eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft bzw. einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt. Diese können eine bewährte Einrichtung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betrauen.

(8) Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Ausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters zu erfolgen. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der die integrative Berufsausbildung anstrebenden Person festzulegen.

(9) Vor Beginn einer integrativen Berufsausbildung kann vom Arbeitsmarktservice der Besuch einer beruflichen Orientierungsmaßnahme empfohlen werden. Die



berufliche Orientierungsmaßnahme gründet weder auf einem Ausbildungsvertrag noch auf einem Lehrvertrag.

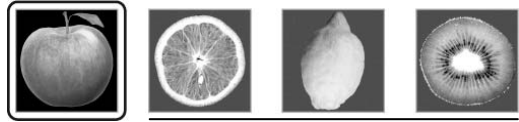
(10) Zur Feststellung der in einer Ausbildung gemäß Abs. 2 erworbenen Qualifikationen kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung auch eine Abschlussprüfung im Lehrbetrieb oder in einer sonst geeigneten Einrichtung durchgeführt werden. Diese ist durch einen von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und ein Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen. Anhand der vom Ausbildungsvertrag umfassten Vereinbarung über die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden. Die Lehrlingsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls hat die Lehrlingsstelle im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass wesentliche Teile eines Lehrberufes erlernt wurden. Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und der Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses ist entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat festzulegen. Die für die Lehrabschlussprüfung geltenden Bestimmungen betreffend Prüfungstaxe und Prüferentschädigung sind unter Berücksichtigung des verminderten Aufwandes auf die Abschlussprüfung sinngemäß anzuwenden.

(11) Bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1, bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 oder bei einer Ausbildung gemäß Abs. 2 ist ein Wechsel in eine jeweils andere dieser Ausbildungen im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling und im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz sowie unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz möglich. Der Wechsel der Ausbildung hat durch den Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. eines neuen Ausbildungsvertrages zu erfolgen. Der Wechsel von einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1 zu einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 und umgekehrt kann auch durch Änderung des Lehrvertrages erfolgen. Bei einem Wechsel der Ausbildung sind im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen. Die Probezeit beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Ausbildungsbetrieb bzw. derselben Ausbildungseinrichtung nicht von neuem zu laufen.

(12) Wurde im Rahmen einer Ausbildung gemäß Abs. 2 sowohl das Ausbildungsziel des Abs. 10 im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1 oder in einem Lehrberuf gemäß Abs. 1 zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit des betreffenden Lehrberufes anzurechnen, sofern nicht eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling über eine weitergehende Anrechnung vorliegt.

(13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß.





(14) Das Ausbilden von Personen in einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrberechtigten geführt werden noch im § 29 angeführte Anstalten sind, bedarf einer Bewilligung.

(15) Die Bewilligung gemäß Abs. 14 ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erteilen, wenn

- a) die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung im Falle einer Ausbildung gemäß Abs. 1 die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse und im Falle einer Ausbildung gemäß Abs. 2 die Vermittlung der betreffenden Teilqualifikationen ermöglicht,
- b) für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,
- c) die Gestaltung der Ausbildung im Falle des Abs. 1 im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird sowie im Falle des Abs. 2 der Vermittlung der betreffenden Teilqualifikationen entspricht und
- d) glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.

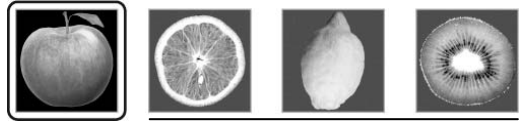
(16) Die erstmalige Bewilligung ist hinsichtlich einer Ausbildung gemäß Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe und unter Zugrundelegung der Verlängerung der Lehrzeitdauer auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe samt Lehrzeitverlängerung zu erteilen. Hinsichtlich einer Ausbildung gemäß Abs. 2 ist die erstmalige Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe, von welchen Teilqualifikationen vermittelt werden, auf die Dauer des längsten der betreffenden Lehrberufe zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(17) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 15 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(18) Wenn die im Abs. 15 lit. a bis d genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(19) Bewilligungen für besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 können als Bewilligungen für selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß Abs. 15 beansprucht werden.

(20) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 12 gelten sinngemäß.



(21) Auf die Inhaber einer Bewilligung gemäß Abs. 15, auf die dort in Ausbildung Stehenden und die Ausbildungsverhältnisse überhaupt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass im Falle der Ausbildung gemäß Abs. 1 kein Lehrvertrag abzuschließen ist und die Ausbildungsverhältnisse in Ausbildungen gemäß Abs. 1

und 2 bei der Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs. 3 geforderten Angaben enthalten muss, anzumelden sind.

(22) Personen, die eine integrative Berufsausbildung gemäß den Bestimmungen der Abs. 1 bis 21 absolvieren, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977 und im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt weiters für Personen, die sich in einer diesen Ausbildungen vorgelagerten Berufsorientierungsmaßnahme befinden, bis zum Ausmaß von sechs Monaten einer solchen Berufsorientierungsmaßnahme. Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht Lehrlingen gleichgestellt. Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs. 2 ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen gemäß Abs. 8 die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.